

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 3 (1877)
Heft: 41

Artikel: Zu den Rekrutenprüfungen : IV.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238802>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. III. Jahrgang.

ZÜRICH, den 12. Oktober 1877.

Nr. 41.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden **Freitag**. — Einsendungen sind an die **Redaktion**, Inserate an die **Expedition** zu adressiren. **Abonnementspreis** franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. **Inseratgebühr:** 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Zu den Rekrutenprüfungen.

IV.

Nach dem Regulativ sollen im Rechnen folgende Noten ertheilt werden:

- I. Fertigkeit in den 4 Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen, aus dem Gebiete der bürgerlichen Rechnungsarten.
- II. Die 4 Spezies mit ganzen Zahlen.
- III. Bloss theilweise Lösung obiger Aufgaben (nicht alle Aufgaben oder die Aufgabe nicht vollständig gelöst).
- IV. Kein positives Resultat (werthlose Leistung).

In diesem Fache sind mündliche und schriftliche Prüfungen verlangt und nach einer bezüglichen Anmerkung « hat Note 4, wer sowohl in der mündlichen als auch in der schriftlichen Prüfung Nichts geleistet. »

Diesen Anforderungen wurde noch durch besondere Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 14. August 1876 beigefügt: « Für Ertheilung der Ziffer I ist zu verlangen: Gehörige Vertrautheit mit dem metrischen System und den Dezimalbrüchen. »

Es ist nicht schwer zu erkennen, dass diese scheinbar klaren und bestimmten Vorschriften verschieden ausgelegt werden können. Ein Experte in den westlichen Kantonen erklärte mir, er gebe denjenigen Note I, welche etwa folgende Aufgabe lösen:

Ein Senn nimmt im Tage an Milch ein: 9 Hektoliter und 37 Liter; wie viel in 14 Tagen?

Im VI. Divisionskreis (Zürich, Schaffhausen, äusserer Theil von Schwyz) gilt als Regel, dass Note I demjenigen zu Theil wird, welcher ausrechnet: Welchen Zins bringen Fr. 7653, 45 à $4\frac{3}{4}\%$ in $8\frac{1}{3}$ Monat? oder:

Ein Heustock ist 6,5 Meter lang, 4,3 Meter breit, 5,4 Meter hoch; welches ist sein Werth, wenn der Kubikmeter Fr. 9, 65 gerechnet wird? etc.

Die Ziffer II wird hier der richtigen Lösung von Aufgaben folgender Art zuerkannt:

Eine Erbschaft von Fr. 14920 ist unter 34 Köpfe zu vertheilen u. s. w.

Wie soll aber die Bestimmung: « Note IV bekommt, wer Nichts geleistet » vollzogen werden?

Es ist vor der pädagogischen Prüfungskommission kein Rekrut erschienen, der, wenn er überhaupt hat geprüft werden können, Nichts geleistet hätte. Etwas addiren und subtrahiren können alle, die noch so viel Geisteskraft besitzen, dass sie in eine Schule konnten aufgenommen werden. Das « Nichts » bedeutet also etwas « Weniges ». Aber wo ist die Grenze?

Während nun der eine Examinator schon die mangelhafte Kenntniss des Einmaleins mit der tiefsten Note be-

legte, meinte ein anderer, es verdiene das richtige Zusammenzählen und Abziehen der Grundzahlen ein III, weil diese Fähigkeit immerhin mehr als Nichts sei.

Eine Verständigung über diesen Punkt war daher nothwendig, und es hat die Oltener Konferenz hierüber entschieden:

Wer Aufgaben im Zahlenkreise über 30 nicht mehr löst, wird mit der IV. Note bezeichnet. Aus den andern bezüglichen Vereinbarungen hebe ich hervor: Mündliches Rechnen: Note I soll nur dem fertigen Rechnen zuerkannt werden. Es werden dem Anschauungskreis entnommene angewandte Aufgaben gestellt, namentlich wird von einem blossen Abhören des Einmaleins Umgang genoumen. Schriftliches Rechnen: Die Aufgaben werden nicht erklärt. Auch hat sich jeder Experte auf mehrere Aufgaben-Serien vorzusehen, damit durch geeigneten Wechsel der Aufgaben dem Abschreiben vorgebogen wird. Eine solche Serie umfasst 5—6 Aufgaben, welche in absteigender Reihenfolge der Schwierigkeit aufgegeben werden. Als ungefähre Norm der Aufgaben werden genannt:

I. a und b und II. (siehe oben Aufgaben im VI. Divisionskreis). III. Was kosten 548 Kilogramm Käse à Fr. 1. 87. IV. a) Subtraktion und b) Addition mit angewandten Zahlen. V. Addition reiner Zahlen. Z. B. $708 + 3184 + 45 + 9 + 60 = ?$

Bei Beurtheilung der Leistungen sollen nicht allein die Resultate, sondern auch der befolgte Gang in die Waagschale fallen. Massstab etwa folgender:

Es verlangt Note I Lösung der 1. oder 2. Aufgabe;
 » » » II » » folgenden Aufgaben,
 worunter jedenfalls die nächste;

» » » III Lösung als Minimum Nr. 5.

Wer diese Aufgabe nicht bezwingt, ist mit der IV. Note zu belegen.

Ungefähr nach obigen Gesichtspunkten ist 1875 im Kanton Zürich examinirt worden und als Resultat hat sich ergeben:

I.	1676	Mann,	40,4 %
II.	1379	»	33,2 »
III.	951	»	22,9 »
IV.	146	»	3,5 »

Wir legen zur Vergleichung aus der statistischen Zusammenstellung noch folgende Zahlen betreffend die schon beim Lesen zitierten Kantone vor:

Note I.	IV.	Note I.	IV.
Thurgau 53,3 %	0,7 %	Schaffhausen	37,6 % 4,1 %
Obwalden 39,3 »	1,7 »	Nidwalden	14,3 » 2,0 »
Luzern 34,6 »	3,2 »	Zürich	40,4 » 3,5 »
Zug 31,3 »	7,9 »	Genf	52,5 » 3,7 »
Freiburg 27,0 »	10,5 »	Glarus	19,5 » 12,4 »

Note I.	IV.	Note I.	IV.
Schwyz	30,1%	7,5%	Bern
Tessin	22,4	7,5	Aargau
Bünden	35,9	7,3	Appenzell A. Rh.

Der zum VI. Divisionskreis gehörende Theil des Kantons Schwyz hatte I. 16,6%, II. 15,4%. Zahlen beweisen, wie die Welt regiert wird; aber man muss sie richtig auslegen können.

Die 25. Jahresversammlung des schweiz. Turnlehrervereins in Basel am 29. und 30. Sept. 1877.

II.

-g- Dichter kalter Nebel lagerte über «der Stadt am Rhein»; man war zu einem Morgen-Spaziergang nicht aufgelegt, um so weniger, da die Fortsetzung der Verhandlungen schon auf 8 Uhr anberaumt war. Es galt heute in die Aula des Schulgebäudes an der Theaterstrasse, wo der Präsident punkt mit Ablauf des akademischen Viertels die Versammlung eröffnete. Die Reihen der Theilnehmer war von Anfang an ziemlich fest geschlossen; man versprach sich von den Verhandlungen sehr viel; waren es doch die beiden berühmten Altmeister der Schulturnkunst, die Herren Jenny und Iselin in Basel, die ihre Gedanken über einzelne Gebiete des Turnwesens kundgaben.

Zuerst sprach Jenny über «das Wesen und den Werth der Ordnungs- und Freiübungen in Beziehung auf die körperliche Entwicklung der Jugend». Vor Jahrzehnten waren diese Turnübungen eine ganz unbekannte Sache; sie wurden erst durch Ad. Spiess hervorgebracht und mit grossem Geschick bearbeitet; in 4 stattlichen Bänden hat er sie zusammengestellt; der I. erschien 1840 in Burgdorf, der IV. 1846 in Basel. Während aber seine Schriften eine trockene Behandlung nicht leugnen können, wirkte um so zündender seine schwungvolle Praxis in Burgdorf, Basel, namentlich aber von 1848—1858 in Darmstadt, wo er einen eigentlichen Siegeslauf feierte. Ueber die Betreibung der Ordnungsübungen herrschen sehr verschiedene Ansichten; während z. B. Wassmannsdorf dieselben bis in die höhern Schulstufen hinauf praktiziren will, schliesst sie Hausmann von diesen aus. Die Aufgabe der Schule steht viel höher, als bloss einzelne Fertigkeiten anzulernen; sie verlangt harmonische Ausbildung des ganzen Körpers. Die Freiübungen sind als die Hauptsache zu betrachten; die Ordnungsübungen, die in alten Turnschulen (Jahn, Guts-muths etc.) noch gar nicht erwähnt sind, die aber schon seit längerer Zeit beim Exerziren und beim Tanz Verwendung finden — die Darstellung eines Bildes, die Auflösung und Wiederherstellung desselben — können kaum einen Vergleich mit den Freiübungen aushalten; sie verlangen keine tief anstrengende Arbeit, und darum wäre der Betrieb von ausschliesslichen Ordnungsübungen ein verfehlter Unterricht.

Beim weiblichen Geschlechte, das so viel sitzen muss, strebe man hauptsächlich nach der Kräftigung der Bein- und Unterleibsmuskeln; naturgemäss wohnt demselben das lebhafte Bedürfniss nach Tanz inne.

Die Stabübungen (Knaben mit dem Eisenstab, Mädchen mit dem Holzstab), erst in neuerer Zeit eingeführt, sind nicht reine Freiübungen, sondern als eine Fortsetzung derselben zu betrachten und zwar als eine fruchtbringende. Es ist der Einfluss derselben auf den Geist nicht zu erkennen; sie sind eine vorzügliche Schule des Gehorsams; sie bilden das rythmische Gefühl, die Herrschaft des Geistes und den ästhetischen Sinn. — Eine herrliche Verbindung der Frei- und Ordnungsübungen bieten die Tanz- und Liederreigen der Mädchen dar; sie sind ein Stück Poesie im frohen Jugendleben. Eine der grössten turnerischen

Aufgaben in Vereinen bildet die Vorführung von Uebungen mit Musikbegleitung; was hierin bisher geleistet worden, ist sehr anzuerkennen; es bildet aber erst einen Versuch. Die alten Griechen mögen uns hierin ein Vorbild sein.

Wir müssen bei der Behandlung der Uebungen auf die Geschlechter Rücksicht nehmen; während man bei den Knaben mehr die militärischen Formen, doch nicht ausschliesslich, berücksichtigt, übe man bei den Mädchen mehr die Formen, die zu Reigen passen.

Die Freiübungen haben den Vorrang und verdienen auf allen Stufen vollste Berücksichtigung; die Ordnungsübungen sollen auf den unteren Schulstufen etwas mehr als die Hälfte, auf den mittlern die Hälfte und auf den höhern einen Dritttheil (bei Mädchen die Hälfte) der Turnübungen bilden. Man vergesse auch der Turnspiele nicht; jede Stunde sollte mit einem Spiele abschliessen; ist aber Gelegenheit vorhanden, Gerätheübungen zu machen, so ist der Betrieb dieser noch besser.

Hr. Niggeler verdankt die ausgezeichnete Arbeit und wünscht, dass sie in einer besondern Broschüre veröffentlicht werde.

Eine Diskussion entwickelte sich leider nicht. Gab es denn keine Meinungsdifferenzen? Wäre es nicht zweckmässig, wenn für Referate auch Correferenten ernannt würden? Die geistvolle Arbeit hat es sicherlich nicht verdient, dass die Versammlung mit Stillschweigen darüber wegging und gewiss hätte das zweite Referat das gleiche Schicksal erreicht, wenn nicht einige ganz besonders scharfe Spitzen aus demselben herausgeblitzt hätten.

An den „Agathon“ der Schweiz. Lehrerzeitung.

Auch die Schweiz. Lehrerzeitung zieht gegen die Referenten der Zürcherischen Schulsynode zu Felde. Nachdem sie einen Bericht über letztere gebracht, dessen objektive Haltung alle Anerkennung verdient, öffnet sie einem frommen «Agathon» ihre Spalten, dessen Ansichten so hinterwäldlerisch naiv sind, dass wir einige seiner Kernstellen unsren Lesern nicht vorenthalten wollen. Der Korrespondent hat mit Spannung die Synode erwartet und bei sich selbst gedacht: «Endlich geht unsren materialistischen und atheistischen Lehrern ein Licht auf; kannibalische Mordthaten, wie die des Engeler, wie die bei Basel, wie die des Scheusals Merkli in Aarau u. s. w. beweisen endlich jedem, dass das Familienleben mehr und mehr zerstetzt und zerfressen wird, und dass wir einer zunehmenden Ent-sittlichung entgegengehen, seitdem die Gottesleugnerei auch zur Modewaare der Gebildeten geworden ist.» Kein Wunder, dass der Gute in seinen Erwartungen getäuscht wurde. Er weiss also nicht oder will nicht wissen, dass Verbrechen, wie die von ihm genannten, jederzeit vorgekommen sind; er hat Geschichte studirt und weiss nicht, dass Verbrechen, wie sie heute nur noch vereinzelt von Auswürfingen der Menschheit verübt werden, früher in grossem Maasstabe von der staatlichen Gemeinschaft und im Namen der Religion begangen wurden (Inquisition, Treiben der Jesuiten, Ketzer-verfolgungen, Hexenverbrennungen); er, der A. Lange zitiert (zwar nicht mit Nennung des Autors, den er zu Hülfe ruft), hat übersehen, dass Lange von einer Verschlechterung der Sitten im Allgemeinen nichts wissen will, wie aus folgender Aeußerung hervorgeht: «Die sozialen Wissenschaften zeigen uns, ... dass die Verminderung der Verbrechen übereinstimmt mit der Verminderung des Aberglaubens, der mit dem Buchstabenglauben unzertrennlich zusammenhängt.» Doch lassen wir den weisen Agathon weiter reden: «Endlich werden also die atheistischen Lehrer Mostindiens (wie läppisch!) einsehen, dass die sittliche Erziehung des Volkes ohne Gott nicht möglich ist.» u. s. w. «Die Sittlichkeit auf die Verstandesbildung oder den sozialen Instinkt gründen wollen, ist sophistisch und langweilig. Hat denn der Referent nicht bedacht, dass die Hälfte des menschlichen Geschlechtes weiblich ist? Und was ist ein irreligiöses Weib?» Einen irreligiösen Mann lässt sich also der Einsender allenfalls noch gefallen; aber ein irreligiöses Weib, welch' ein Gräuel! Wir sind allerdings der ketzerischen Ansicht, dass der Menschheit besser gedient wäre mit gebildeten, verständigen, thätigen und sittlichen, wenn auch unkirchlichen Frauen, als mit bigotten,